

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der „Massenzustrom-Richtlinie“ (§ 24 AufenthG) erleichtert und verkürzt den Prozess erheblich und sichert den sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt



Aufenthaltsrechte

Arbeitsmarktzugang

Sozialleistungen

Freie
Einreise

Visumsfreie Einreise

90 Tage visumsfreier Aufenthalt in Deutschland für Bürger*innen der Ukraine.
Verlängerung um weitere 90 Tage möglich

sehr eingeschränkter Zugang
außer:
bei Vorliegen einer Fiktionsbescheinigung

NEU

Aufenthaltserlaubnis nach der „Massenzustrom-Richtlinie“ (EU-Richtlinie 2001/55/EG + §24 AufenthG)

Arbeitsmarktzugang besteht

- ✓ nach pauschaler Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- ✓ BA-Zustimmung nicht erforderlich
- ✓ keine Zustimmungsvorbehalt bei Beschäftigungswechsel oder Aufnahme von Aus- und Weiterbildung

**Asylbewerber-
leistungsgesetz**
✓ Lebensunterhalt
✓ Unterkunft

Agentur für Arbeit
✓ Beratung / Vermittlung
✓ Förderleistungen bei ausreichenden Deutschkenntnissen

Herkömmliche
humanitäre
Schutzrechte

Grundrecht auf Asyl

(Art. 16a Grundgesetz, § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative AufenthG)

Subsidiärer Schutz insbesondere für Bürgerkriegsflüchtlinge

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative)

Zugang zu Leistungen nach dem SGB II eröffnet

(Anwendung der herkömmlichen Vorgehensweise – Beispiel Zuwanderung von Menschen mit Fluchtigrationshintergrund seit 2014)